

**Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote
bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom
12.09.2013)

1. Grundsätze

- (1) Für die Festsetzung der Gesamtnote sind die Bildungsnachweise heranzuziehen, die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ vorzulegen sind.
- (2) Bei Bildungsnachweisen, die im ausstellenden Staat ein Hochschulstudium ermöglichen, aber gemäß den Bewertungsvorschlägen den direkten Hochschulzugang in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erst über den Nachweis von Studienleistungen eröffnen, sind, sofern in den Bewertungsvorschlägen nicht anders geregelt, auch diese Nachweise einzubeziehen.
- (3) Setzt der Hochschulzugang das Bestehen der Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz voraus, wird die Gesamtnote durch arithmetische Mittelbildung aus der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der jeweils abgelegten Prüfung errechnet.
- (4) Ergibt sich die Studienbefähigung für ein bestimmtes Fach aus einem abgeschlossenen Hochschulstudium, wird für die Festsetzung der Gesamtnote nur der Studienabschluss herangezogen.
- (5) Können ausländische Bildungsnachweise nur indirekt und ohne Notennachweis belegt werden, werden sie mit der untersten Bestehensnote in die Berechnung einbezogen.

2. Einzubeziehende Leistungsbewertungen

- (1) Weist der nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzubeziehende ausländische Bildungsnachweis eine Gesamtnote aus, wird sie für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (2) Weist der einzubeziehende ausländische Bildungsnachweis nur Einzelnoten aus, wird aus ihnen durch arithmetische Mittelwertbildung die Gesamtnote berechnet. Wird zusätzlich eine Gewichtung der Noten ausgewiesen, wird diese übernommen.

Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern werden nicht berücksichtigt.

Leistungsbewertungen in berufskundlichen Fächern werden mit ihrem arithmetischen Durchschnittswert einbezogen.

¹ In der Datenbank <http://anabin.kmk.org> unter „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“.

3. Lineare Transformation der ausländischen Notenskala

- (1) Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. Modifizierten bayerischen Formel (s. Anlage) umgerechnet. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
- (2) Mehrere zu berücksichtigende ausländische Durchschnittsnoten aus dem Sekundarschulbereich werden gleichgewichtig durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes zunächst zu einer Gesamtnote zusammengefasst und anschließend mit der Modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (3) Wird die ausländische Gesamtnote aus einer Durchschnittsnote aus dem Sekundarschulbereich sowie aus einer Durchschnittsnote aus dem Hochschulbereich gebildet, erfolgt zunächst die getrennte Umrechnung nach Abs. 3 (1). Anschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

4. Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des jüngsten nach Abs. 1 vorzulegenden Bildungsnachweises.
- (2) Ist eine Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebengesetz abzulegen, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Bestehens dieser Prüfung.

ANLAGE

Mathematische Grundlagen der Berechnung

- (1) Modifizierte bayerische Formel

$$X = 1 + 3 \frac{N \max - Nd}{N \max - N \min}$$

mit

- X = gesuchte Note
N max = oberer Eckwert gem. BV der ZAB
N min = unterer Eckwert gem. BV der ZAB
Nd = ausländische Durchschnittsnote